



Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Leegebruch

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB, S 398) i. V. m. § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die ordnungsgemäße Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Leegebruch vom 23.03.1995 und den „ 2, 8, 15 und 16 der 3. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz vom 14.05.1970 (GBI Teil II, S. 339) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in ihrer Sitzung am 20.04.1995 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Reinigung
- § 2 Reinigungspflichtige
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
- § 4 Umfang der Reinigung
- § 5 Säubern der Straßen
- § 6 Schneeräumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen
- § 7 Bestreuung und Enteisung der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte
- § 8 Außerordentliche Reinigung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Reinigung

1. Alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
2. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
3. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße, Wege und Plätze.
Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 - a) Fahrbahnen einschließlich Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel
 - b) Rad- und Gehwege einschließlich der Rinnsteine
 - c) Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Einflussöffnungen der Entwässerungsanlagen
 - e) Böschungen und Stützmauern
 - f) Kommunale Entwässerungsgräben
 - g) Hydranten
4. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße (z.B. Gehsteige, Treppenanlagen, Verbindungswege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette).
Sind Gehwege nicht abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg, unbeachtet der Höhenlage dieses Streifens.

§ 2 Reinigungspflichtige

1. Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern der an die Straße grenzenden Grundstücke auferlegt. Sie erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn.
Die Länge der zu reinigenden Straßenfläche ergibt sich aus der Straßenfrontlänge des Grundstückes.
2. Der Gemeinde Leegebruch obliegt die Reinigung:
 - a) der öffentlichen Plätze
 - b) der Ortsdurchfahrtsstraßen, die mit ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) belegt sind
 - c) der Haltestellen und Haltebuchten des ÖPNV.

3. Bei Eckgrundstücken ist die Fläche zu reinigen, die sich aus der geradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.
4. Den Eigentümern gleichgestellt werden die zur Nutzung dinglich Berechtigte, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten.
5. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jede zusammenhängende Grundfläche, die eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihr eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

1. Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, Krankheit, Urlaub etc. ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden und haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln. Hierzu hat der Reinigungspflichtige, die Reinigungspflicht durch Vertrag an einen Dritten (z.B. Pächter, Mieter, Reinigungsunternehmer) zu übertragen
2. Bei Abwesenheit von mehr als 10 Tagen ist der Reinigungspflichtige verpflichtet, einen Dritten für die Dauer seiner Abwesenheit mit dem Säubern der Straße gemäß § 5 zu beauftragen
3. Die Gemeinde kann im Falle wiederholter Verletzung der Obliegenheitspflichten nach § 9 einen Dritten mit den Pflichten beauftragen oder durch Bedienstete die Arbeiten gemäß § 4 durchführen lassen. Die Kosten gehen, ungeachtet der Maßnahmen nach § 9 dieser Satzung, zu Lasten dessen, dem die Reinigungspflichtverletzung anzulasten ist.

§ 4

Umfang der Reinigung

Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst:

1. Das Säubern der Straße (§ 5)
2. die Schneeräumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen (§ 6)
3. Das Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte (§ 7)

§ 5 Säubern der Straßen

1. Zum Säubern der Straßen gehört insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.
2. Kehrlicht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
3. Wassergebundene Straßendecken (sandgeschlemmte Schotterdecken) und unbefestigte Randstreifen dürfen nicht mit harten oder stumpfen Besen gereinigt werden.
4. Bei trockenem und frosfreiem Wetter ist die Straße vor dem Reinigen zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. Wassernotstand).
5. Die Straßen sind an jedem Wochenende und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen, außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen.
Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen.
6. Die Gemeindeverwaltung kann die Reinigung auch für andere Tage anordnen, etwa vor und nach Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, Karnevalsumzügen. Die Anordnung wird öffentlich bekanntgemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen

1. Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Rinnen und Rinneneinläufe sowie Hydranten sind freizuhalten.
2. Die Verpflichtung zur Schneeräumung erstreckt sich bei Gehwegen auf seine Breite von höchstens 1,50 m, bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen bis zur Mitte derselben. § 1 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 gelten entsprechend.

3. An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Gehwege ein Übergang bis zur Straßenmitte zu schaffen.
4. Werktags (außer samstags) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonntags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind die Gehwege und Gehwegverbindungen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu räumen bzw. zu streuen, dass deren Benutzung nicht erschwert wird.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags (außer samstags) bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7

Bestreuung und Enteisung der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte

1. Bei Glätte sind die Gehwege und Gehwegverbindungen zu streuen.
2. Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z. B. Sand, Sägemehl (keine Asche). Die Verwendung von Salz, ätzenden oder sonstigen auftauend wirkenden Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot besteht nicht bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in Ausnahmefällen nicht mit Salz oder anderen auftauend wirkenden Stoffen bestreut werden. Salzhaltiger Schnee oder sonstige auftauende Stoffe enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
3. Die bestreuten Flächen müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende benutzbare Gehbahn entsteht. Deshalb muss der später Streuende sich insoweit den Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.
4. Eis muss aufgehackt und beseitigt werden, dasselbe gilt für entstehende Rutschbahnen.
5. Das sich in den Rinnen, Gräben und Regeneinlaufschächten bei Frost bildende Eis ist auf die gleiche Weise zu beseitigen, wie durch Frost und Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 8

Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straße bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, die ihm durch die Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt oder Ge- bzw. Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.